

Allgemeiner Anzeiger.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretnig.

Vokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretnig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zwei Mal: Mittwoch und Sonnabend. Sonnenentspreis inkl. des allwöchentlich beigegebenen „Illustrierten Unterhaltungsblattes“ vierteljährlich ab Schalter 1 Mark, bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 10 Pfennige, durch die Post 1 Mark exkl. Versandgeld.

Ankündigung, die 4 gespaltene Korpuszeile 10 Pfg., sowie Bestellungen auf den Allgemeinen Anzeiger nehmen außer unserer Expedition auch unsere sämtliche Zeitungsboten jederzeit gern entgegen. — Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen gewähren wir Rabatt nach Vereinbarung.

Ankündigung bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittag 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretnig.

Nr. 73.

Mittwoch, den 11. September 1912.

22. Jahrgang.

Die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner für die Angestelltenversicherung

findet für die Arbeitgeber und Angestellten für den Stimmbezirk I, umfassend die Orte des Königlichen Amtsgerichtsbezirkes Pulsnitz, darunter auch den Ort Bretnig

Sonntag den 20. Oktober 1912

nachmittags von 1 bis 5 Uhr

in Pulsnitz im Ratskeller, 1. Stockwerk, Vereinszimmer statt.

Folgendes ist hierbei zu beachten:

a. Es sind zu wählen 6 Vertrauensmänner und 12 Ersatzmänner und zwar je zur Hälfte aus den versicherten Angestellten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten.

Die Vertrauens- und Ersatzmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die Abgeordnete von den versicherten Angestellten gewählt.

b. Wahlberechtigt sind volljährige Deutsche, männlichen und weiblichen Geschlechts, wenn sie zu den versicherten Angestellten oder deren Arbeitgebern gehören und in dem betreffenden Stimmbezirk wohnen.

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind, wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind — auch:

a. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,

b. bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind gleichzeitig für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben.

c. Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Verwaltungsbereiche der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz — also mit Ausnahme derjenigen in den Städten Kamenz und Pulsnitz — wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Betrieb führen.

d. Wählbar als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht auch als Angestellte wählbar sind — auch:

a. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,

b. die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Handelsgesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind,

c. die bevollmächtigten Vertreter.

d. Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer

a. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehen, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist.

b. infolge gerichtlicher Anordnung in der Versetzung über sein Vermögen beschränkt ist.

Angestellte, die nach § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Beitragserhebung freit sind, sind somit wahlberechtigt als auch wählbar.

II. 1. Gewählt wird schriftlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl bis spätestens am 28. September 1912 bei dem Wahlleiter, Geheimen Regierungsrat Amtshauptmann v. Erdmannsdorff in Kamenz, einzureichen.

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die versicherten Angestellten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens soviel Namen enthalten, als Vertrauensmänner und Ersatzmänner zu wählen sind, sie darf höchstens die doppelte Zahl solcher Namen aufweisen.

Die Vorschlagslisten sind nach Vor- und Zuname, Stand oder Beruf und Wohnort

herzlich und Sächsisches.

Bretnig. Unter reicher Beteiligung der Mitglieder und Gäste hielt am Sonntag der hiesige Turnverein sein Sommerfest in seinem Deutschen Hause ab. Im Mittelpunkt des Abends standen die äußerst gefälligen Reihen der Turner und Turnerinnen, denen für die vorzüchlichen Leistungen durch lebhafte Applaus gedankt wurde. Zur festgesetzten Zeit fand das Vergnügen seinen Abschluß.

Großröhrsdorf. Das Erntefest wird in diesem Jahre hierorts am 22. September abgehalten. — Einem Riesenplatz (Rothaupt) fand dieser Tag ein hiebiger Einwohner im Walde. Der Durchmesser betrug 28 Centimeter und das Gewicht 2 Pfund.

Hauswalde. Dem Fleischladen in Rothmanns Gasthof wurde in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag zum wiederholten Male ein nächtlicher, ungern gesehener Besuch

zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge auszuführen. Mangels anderer ausdrücklicher Erklärung wird angenommen, daß die an erster Stelle aufgeführten als Vertrauensmänner vorgeschlagen werden.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens 5 Wahlberechtigten unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters unterschrieben sein.

Die Vorschlagsliste soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kenntlich machen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie nicht vorschriftsmäßig unterschrieben sind und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

2. Bei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Vorschlagslisten anderer Wählervereinigungen gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle muß die Unterschrift der Vorschlagslisten vor die bevollmächtigte Vertreter über einstimmig spätestens bis zum 9. Oktober 1912 die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

3. Wird von den Arbeitgebern oder von den versicherten Angestellten bis zum 28. September 1912 nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet für die betreffende Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten dann für den Wahlkreis erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags, als von dieser Gruppe gewählt.

III. 1. Bei der Wahl haben sich die Wähler über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die versicherten Angestellten dient die Versicherungsauskunft als Ausweis, für die Arbeitgeber eine von der unterzeichneten Gemeindeobh. de ausgestellte Bescheinigung. Die Arbeitgeber werden aufgefordert, sich die Bescheinigung ausstellen zu lassen.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraumes handschriftlich oder im Wege des Briefwahlzettels auszufüllen.

2. Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmenabgabe ihren Stimmzettel dem Wahlleiter unter Beifügung des Ausweises über ihre Wahlberechtigung bislich einzubinden. Es sind besondere Briefumschläge hierzu zu benutzen, die die Arbeitgeber auf Verlangen von dem innengenannten Wahlleiter zugestellt erhalten. Der Brief muß spätestens am 19. Oktober 1912 bei der Königl. Amtshauptmannschaft Kamenz eingegangen sein. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, Arbeitgeber, die mehr als zwanzig, aber nicht mehr als hundert versicherte Angestellte beschäftigen, haben zwei Stimmen. Für je weitere angegangene hundert versicherte Angestellte erhöht sich die Zahl um eine Stimme. Kein Arbeitgeber hat mehr als zwanzig Stimmen.

Hat ein Arbeitgeber mehrere Stimmen, so hat er jeden Stimmzettel in einen besonderen Umschlag zu verschließen.

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichzeitig sind; andernfalls sind sie ungültig.

3. Der Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur in dem Stimmbezirk, in dem er wohnt, ausüben.

4. Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden; auch die Reihenfolge der Vorschlagslisten in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

5. Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (§§ 107 bis 109, 240 und 330 des Reichsstrafgesetzbuches) oder durch Gewährung oder Ver sprechung von Geschenken beeinflußt worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Bretnig, den 9. September 1912.

Die Gemeinde-Behörde.

reiche Durchmärtige bez. Eisenbahntansport. Bereits am Sonnabend kamen die ersten preußischen Truppenteile auf dem Wege nach dem Mayövergelande hierdurch und zwar aus der Gegend von Görlitz, wo zuletzt Brigade- und Divisionskommandeur stationiert haben. An diesem Tage trafen mittels Sonderzügen zwei Batterien der reitenden Abteilung des Feldartillerie-Regiments Nr. 5 hier ein. Von gestern bis heute Abend passierten auf der Strecke Görlitz — Baunzen — Bischofswerda — Pulsnitz in 19 Sonderzügen 336 Offiziere, 8858 Mann, 1918 Pferde, 182 Fahrzeuge nebst ungefähr 75 000 kg Gepäck usw. Es sind dies das Grenadier-Regiment Nr. 7, Dragoner-Regiment Nr. 4, Feldartillerie-Regiment Nr. 5 und 41, Infanterie-Regiment Nr. 19, 58 und 154, Pionier-Bataillon Nr. 5, sowie eine Maschinengewehr-Abteilung.

Baunzen, 6. Sept. Nach einer anonymen Denunziation sollte der Sohn des Rentanten Wolf große Unterschläge in der Filiale der Landständischen Bank verübt haben. Wie sich nun mehr herausstellt, ist an der ganzen Sache kein wahres Wort, da die Kosten vollständig in Ordnung befunden worden sind. Wolf ist überhaupt nicht bei der Landständischen Bank, sondern bei der Filiale der Oberschlesischen Sparkasse angestellt. Hoffentlich gelingt es, den Denunzianten zu ermitteln und seiner Bestrafung zu folgen.

SLUB
Wir führen Wissen.

BIBLIOTHEK
BAUTZEN
BUDYŠIN